

24.09.92

**Antrag**

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen  
Landwirtschaft und des Fördergesetzes

Punkt 81 der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Für den Fall, daß das Gesetz nicht zustimmungsbedürftig sein sollte, legt der Bundesrat Einspruch gem. Art. 77 Abs. 3 des Grundgesetzes ein.

Begründung:

Da die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft und des Fördergesetzes zwischen dem Bundesrat auf der einen Seite und dem Bundestag und der Bundesregierung auf der anderen Seite streitig ist, reicht die Versagung der Zustimmung zum Gesetz allein nicht aus. Die Bundesregierung, die die Zustimmungsbedürftigkeit verneint, könnte nämlich das Gesetz trotz

**Ausgellefert am  
24. SEP. 1992**

Zustimmungsverweigerung durch den Bundesrat ohne weitere Befassung des Deutschen Bundestages dem Bundespräsidenten zur Ausfertigung und Verkündung vorlegen. Um dieses zu verhindern, ist im vorliegenden Fall im Rahmen der vom Bundesrat geübten Praxis vorsorglich das Rechtsmittel des Einspruchs einzulegen.